

Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Digital Ideation an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst sowie an der Hochschule Luzern – Informatik

vom 1. Januar 2024

*Die Direktorin der Hochschule Luzern – Design Film Kunst und
der Direktor der Hochschule Luzern – Informatik,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die
Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, vom 13. Juni 2014¹,

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Digital Ideation an der Hochschule Luzern –
Design Film Kunst sowie an der Hochschule Luzern – Informatik enthält die Ausführungsbestim-
mungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

Art. 2 Gliederung

¹ Die Bachelor-Ausbildung Digital Ideation besteht aus zwei Fokusrichtungen:

- a. dem Fokus Design, einer Bachelor-Studienrichtung der Hochschule Luzern – Design Film
Kunst, angegliedert an den Bachelor-Studiengang Visuelle Kommunikation und
- b. dem Fokus Informatik, einem Bachelor-Studiengang der Hochschule Luzern – Informatik.

² Die Studierenden gehören einem Fokus an und besuchen Module beider Departemente.

³ Die Studierenden des Fokus Design sind an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst immat-
rikuliert, die Studierenden des Fokus Informatik an der Hochschule Luzern – Informatik.

¹ SRL Nr. 521. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 3 *Ziel der Ausbildung*

¹ Die Bachelor-Ausbildung Digital Ideation an der Hochschule Luzern ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Hochschulausbildung in den Bereichen Design, Kunst und Informatik, die praxisorientiert sowie theoretisch und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder und zum Weiterstudium auf Masterstufe.

² Die fachspezifischen Ausbildungsziele werden in den Curricula der beiden Fokusrichtungen festgelegt.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 4 *Zuständige Vizedirektion*

¹ Die zuständige Vizedirektion entscheidet über die Belange der an ihrem Departement immatrikulierten Studierenden. Insbesondere entscheidet sie

- a. auf Antrag der Aufnahmekommission über die Aufnahme ins Studium und über Fokuswechsel, sowie im Fokus Design über die Zulassung zum Aufnahmeverfahren,
- b. über die Zulässigkeit von Abmeldungen sowie Modulwechseln,
- c. über die Anrechnung von Studienleistungen,
- d. auf Antrag der Studiengangleitung über die Zusammensetzung der Aufnahme- und Abschlusskommissionen und
- e. auf Antrag der Studiengangleitung über Änderungen des Curriculums in ihrem Fokus.

² Ausserdem beaufsichtigt die zuständige Vizedirektion die Qualität des Ausbildungsangebotes an ihrem Departement, entscheidet über die Durchführung der an ihrem Departement angebotenen Module und über Einsprachen gegen Notenentscheide in Modulen ihres Departements.

³ Die Departemente legen die zuständige Vizedirektion fest.

Art. 5 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung ist für den Inhalt und die fachliche Qualität des Studiums in beiden Fokusrichtungen verantwortlich. Insbesondere ist sie zuständig für

- a. die Planung, Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens und im Fokus Informatik die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen,
- b. die inhaltliche Konzeption und Koordination der Module im Rahmen des Curriculums sowie die Genehmigung der Modulbeschriebe,
- c. die Koordination und Organisation der Leistungsnachweise,
- d. die Planung, Organisation und Durchführung der Bewertung der Bachelor-Arbeiten,
- e. die Beratung der Studierenden,
- f. den Antritt von Auslandsemestern und begleiteten Praktika, und
- g. die Anrechnung von externen Studienleistungen während dem Studium.

Art. 6 *Aufnahmekommission*

¹ Die Aufnahmekommission führt die gestalterische Eignungsabklärung durch.

² Sie setzt sich aus der Studiengangleitung (Vorsitz) und mindestens einer oder einem Dozierenden zusammen.

Art. 7 *Modulverantwortliche*

Die Modulverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit den Dozierenden und gemäss den Weisungen der Studiengangleitung für die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung ihres Moduls verantwortlich, einschliesslich der Leistungsnachweise. Sie erstellen die Modulbeschriebe in Zusammenarbeit mit den Dozierenden des Moduls.

Art. 8 *Dozierende*

Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Sie unterstützen die Modulverantwortlichen bei der Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise.

Art. 9 *Expertinnen und Experten*

Expertinnen und Experten sind interne oder externe Fachpersonen, die bei der Bewertung von bestimmten Studienleistungen hinzugezogen werden.

Art. 10 *Studiencoaches*

Studiencoaches sind ausgewählte Dozierende, welche sich von den ihnen zugewiesenen Studierenden über den Fortgang des Studiums informieren lassen und sie bei ihrer Studienplanung unterstützen.

Art. 11 *Abschlusskommission*

¹ Die Abschlusskommission bewertet den praktischen Teil und die Präsentation der Bachelor-Arbeit.

² Sie setzt sich aus der Studiengangleitung oder ihrer Vertretung, mindestens zwei Dozierenden und mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten zusammen.

³ Die Studiengangleitung oder ihre Vertretung hat den Vorsitz inne und entscheidet bei Stimmengleichheit.

III. Zulassung und Aufnahmeverfahren

Art. 12 *Zulassung zum Studium*

Für die Zulassung zum Studium gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz).

Art. 13 *Sprachliche Voraussetzungen*

¹ Studierende, die nicht deutscher Muttersprache sind, müssen genügende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

² Der Nachweis erfolgt über eine Zulassungsprüfung oder über ein stufengerechtes Diplom.

³ Über die Anerkennung eines Diplomes entscheidet die zuständige Vizedirektion.

Art. 14 *Aufnahmeverfahren Fokus Design*

¹ Das Aufnahmeverfahren im Fokus Design umfasst:

- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen,
- b. die Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, welche die Bewerberinnen und Bewerber gemäss Vorgaben vollständig einzureichen haben, sowie
- c. das Eignungsgespräch.

Die Unterabsätze b und c bilden die gestalterische Eignungsabklärung.

² Die Studiengangleitung kann Aufgaben, welche die Bewerberinnen und Bewerber vorgängig ausführen und mit den Bewerbungsunterlagen einreichen müssen, oder weitere Aufnahmetests vorsehen.

Art. 15 *Aufnahmeverfahren Fokus Informatik*

¹ Das Aufnahmeverfahren im Fokus Informatik umfasst:

- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen, sowie
- b. das Eignungsgespräch.

² Die Studiengangleitung kann Aufgaben, welche die Bewerberinnen und Bewerber vor dem Eignungsgespräch ausführen müssen, oder weitere Aufnahmetests vorsehen.

Art. 16 *Verschiebung des Eignungsgespräches*

¹ Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nachweislich aufgrund eines zwingenden Grundes (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) das Eignungsgespräch nicht absolvieren, so legt die Studiengangleitung ein Verschiebedatum fest.

² Die Studiengangleitung entscheidet, ob ein zwingender Grund vorliegt.

Art. 17 *Gültigkeitsdauer der Zulassung zum Studium*

¹ Die Zulassung zum Studium gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung durchgeführt wurde.

² Bei Studienbeginn müssen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Kann der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden, können Bewerberinnen und Bewerber trotz bestandener Eignungsabklärung nicht zum Studium zugelassen werden.

IV. Ablauf des Studiums

Art. 18 *Studiendauer und Zeitmodell*

¹ Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 Credits und dauert in der Regel sechs Semester bis zum Abschluss.

² Die Studierenden erbringen ihre Studienleistungen im Vollzeit-Modell.

³ Berufstätige Studierende haben keinen Anspruch auf Rücksichtnahme bei Stundenplan- oder Terminfestlegungen.

Art. 19 *Studienplanung*

Die Studierenden sind für die Planung ihres Studiums selber verantwortlich. Sie werden dabei durch die Studiencoaches unterstützt.

Art. 20 *Assessment-Stufe*

¹ Das erste Studienjahr wird auch als Assessment-Stufe bezeichnet.

² Definitiv bestanden ist die Assessment-Stufe, wenn alle Pflichtmodule dieser Stufe erfolgreich absolviert wurden. Bedingt bestanden ist die Assessmentstufe, wenn mindestens 42 Credits in den Pflichtmodulen erfolgreich absolviert wurden.

³ Wer die Assessment-Stufe innerhalb von fünf Semestern nach Studienbeginn nicht definitiv bestanden hat, wird vom Studium ausgeschlossen.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Vizedirektion eine Fristverlängerung bewilligen.

Art. 21 *Austauschsemester*

¹ Studierende können bei der Studiengangleitung ein Austauschsemester an einer Gasthochschule beantragen. Die Anmeldetermine sind einzuhalten.

² Während des Austauschsemesters bleiben die Studierenden an der Hochschule Luzern immatrikuliert.

³ Ein Austauschsemester kann erst angetreten werden, wenn die Pflichtmodule des ersten Studienjahres bestanden wurden.

Art. 22 *Begleitetes Praktikum*

¹ Studierende können bei der Studiengangleitung beantragen, dass sie für ein begleitetes Praktikum während eines Semesters vom Studium dispensiert werden.

² Ein begleitetes Praktikum ist in Umfang und Anspruchsniveau gleichwertig zu den im betreffenden Semester gelehrteten Modulen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung.

³ Die voraussichtlichen Leistungen werden vor Antritt des Praktikums in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und der Studiengangleitung vereinbart.

³ Während des begleiteten Praktikums bleiben die Studierenden an der Hochschule Luzern immatrikuliert.

⁴ Ein begleitetes Praktikum kann erst angetreten werden, wenn die Pflichtmodule des ersten Studienjahres bestanden wurden.

Art. 23 *Beurlaubung*

¹ Studierende können sich für ein ganzes Semester vom Studium beurlauben lassen. Sie müssen bis mindestens vier Wochen vor dem Beginn des betreffenden Semesters bei der zuständigen Vizedirektion ein schriftliches Gesuch stellen.

² Beurlaubte Studierende bleiben an der Hochschule Luzern immatrikuliert. Sofern sie sich fristgerecht abgemeldet haben, müssen sie für das betreffende Semester keine Studiengebühren entrichten.

Art. 24 *Abbruch des Studiums*

¹ Studierende, die das Studium vorzeitig abbrechen möchten, teilen dies so bald wie möglich schriftlich der Studiengangleitung mit.

² Der oder die Studierende erhält eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen ausweist.

³ Die vollen Studiengebühren für das abgebrochene Semester sind geschuldet. Erfolgt die schriftliche Abmeldung erst nach Ende eines Semesters, sind auch die vollen Studiengebühren für das darauffolgende Semester geschuldet.

Art. 25 *Wechsel des Studiengangs oder der Studienrichtung*

¹ Studierende des Fokus Design können bei der Studiengangleitung bis spätestens Ende des zweiten Semesters den Wechsel in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung der Hochschule Luzern – Design Film Kunst beantragen.

² Die Zuständigkeiten, die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren werden durch die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz sowie durch das Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst bestimmt.

Art. 26 *Wechsel des Fokus*

¹ Studierende können bei der Studiengangleitung den Wechsel in den jeweils anderen Fokus beantragen.

² Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren des aufnehmenden Fokus. Die Genehmigung des Wechsels hängt zudem von den Aufnahmekapazitäten des betreffenden Fokus ab.

³ Die für den aufnehmenden Fokus zuständige Vizedirektion entscheidet auf Antrag der Aufnahmekommission über den Wechsel. Genehmigt sie den Wechsel, entscheidet die Studiengangleitung darüber, welche Module des neuen Fokus nachgeholt werden müssen und über die Anrechnung bisher erworbener Credits.

V. Module

Art. 27 *Module*

¹ Die Ausbildung ist in Module gegliedert.

² Module können in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

Art. 28 *Modultypen*

¹ Die Module werden nach den folgenden Arten unterschieden:

- a. Pflichtmodule (C-Module) sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Pflicht-Credits),
- b. Wahlpflichtmodule (R-Module) sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Wahlpflicht-Credits) und sind in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen, und
- c. Wahlmodule (M-Module) sind Bestandteile der vorgegebenen Studienleistung (Wahl-Credits) und sind aus dem entsprechenden Angebot frei wählbar.

² Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule ist Voraussetzung für die Erlangung des Studienabschlusses. Eine Kompensation nicht bestandener Pflicht- und Wahlpflichtmodule durch andere Studienleistungen ist ausgeschlossen.

³ Die Wiederholung von Modulen richtet sich nach der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern. Ein nicht bestandenes Modul kann in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die übrigen Studienleistungen insgesamt gut sind.

Art. 29 *Domänenspezifische und transdisziplinäre Module*

¹ Domänenspezifische Module sind fachlich eng definierte Pflichtmodule, in denen Studierende nach Fokus getrennt die Grundlagen ihrer eigenen Fachdisziplin lernen und vertiefen.

² Transdisziplinäre Module sind Pflichtmodule, in denen Studierende beider Fokusrichtungen gemeinsam an Fachthemen arbeiten, die nicht mehrheitlich einem Fokus zugeordnet sind.

³ Mindestens 18 Credits müssen in domänenspezifischen Modulen erworben werden.

Art. 30 *Modulkatalog*

¹ Alle belegbaren Module sind im Modulkatalog aufgeführt.

² Studierende können bei der Studiengangleitung bis zu einem festgelegten Termin beantragen, dass bisher nicht im Modulkatalog aufgeführte Module der Departemente Design Film Kunst oder Informatik als Wahlmodule hinzugefügt werden. Es besteht kein Anspruch.

³ Die Studiengangleitung kann Studierenden bewilligen, anstelle eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodules ein anderes Modul der Departemente Design Film Kunst oder Informatik zu besuchen, welches nicht im Modulkatalog aufgeführt ist. Ein entsprechendes Gesuch muss bis zu einem festgelegten Termin eingereicht werden. Das bewilligte Modul kann nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden.

Art. 31 *Modulbeschreibung*

Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangsvoraussetzungen, die Ausgangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten Credits gibt.

Art. 32 *Zulassung zum Leistungsnachweis*

¹ Der Modulbeschreibung kann vorsehen, dass für die Zulassung zum Leistungsnachweis bestimmte Studienleistungen erfüllt werden müssen. Insbesondere dürfen Testate, Unterrichtspräsenz oder Präsentationen vorgesehen werden.

² Testate aus einem nicht bestandenen Modul behalten für die Wiederholung des Moduls ihre Gültigkeit.

³ Für die Bewertung von Präsentationen können Expertinnen oder Experten hinzugezogen werden.

⁴ Studierende, die einen Termin mit Präsenzpflicht nicht wahrnehmen können, teilen dies unter Angabe von Gründen und Belegen umgehend der oder dem Modulverantwortlichen mit. Der oder die Modulverantwortliche kann abwesende Studierende zu Nachholleistungen verpflichten. Bei mehrmaliger Abwesenheit entscheidet die Studiengangleitung, ob Studierende zum Leistungsnachweis zugelassen werden oder nicht bzw. ob ihnen eine Fristerstreckung gewährt wird.

Art. 33 *Angebotsrhythmus*

¹ Pflichtmodule werden in der Regel mindestens einmal jährlich angeboten.

² Wahlpflicht- und Wahlmodule finden gemäss Ausschreibung statt.

Art. 34 *Anmeldung*

¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung innert einer festgelegten Frist erforderlich.

² Die Anmeldung für ein Modul gilt zugleich als Anmeldung für den Leistungsnachweis.

³ Sind die im Modulbescrieb genannten Eingangsvoraussetzungen nicht erfüllt, können Studierende vom Modul ausgeschlossen werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

Art. 35 *Durchführung*

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung entscheidet die zuständige Vizedirektion des durchführenden Departementes.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu einem von der zuständigen Vizedirektion des durchführenden Departementes festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 36 *Abmeldung und Modulwechsel*

¹ Bis zu einem festgelegten Termin ist die Abmeldung von einem Modul möglich. Vor einer Abmeldung müssen die Studierenden Rücksprache mit der Studiengangleitung nehmen.

² Die Abmeldung ist zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die zuständige Vizedirektion.

³ Bei einer als zulässig erklärten Abmeldung ist bis zu einem festgelegten Termin eine Anmeldung für ein anderes Modul möglich. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

VI. Leistungsnachweise

Art. 37 *Bewertung*

¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entweder

- a. mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden», oder
- b. mit den numerischen Noten und alphabetischen Bewertungen gemäss ECTS.

² Die alphabetischen Bewertungen sind «A» (hervorragend), «B» (sehr gut), «C» (gut), «D» (befriedigend), «E» (ausreichend), «FX» (nicht bestanden, Verbesserung erforderlich) und «F» (nicht bestanden).

³ Die numerischen Noten werden in ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die schlechteste und 6 die beste Note ist und ein zu benotender Leistungsnachweis als bestanden gilt, wenn die Note 4 erreicht wird.

⁴ Die alphabetischen Bewertungen können linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

⁵ Leistungsnachweise werden grundsätzlich durch die Modulverantwortlichen sowie durch die im Modul unterrichtenden Dozierenden bewertet. In bestimmten Fällen können für die Bewertung andere Dozierende oder Expertinnen und Experten hinzugezogen werden.

Art. 38 *Teilnachweise*

¹ Leistungsnachweise können aus mehreren Teilnachweisen bestehen.

² Ein solcher Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt der Bewertungen aus den Teilnachweisen mindestens der numerischen Note 4.0 entspricht.

Art. 39 *Vergabe der Credits*

Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn der Leistungsnachweis bestanden wird.

Art. 40 *Ungenügende Leistungsnachweise*

¹ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung «FX» ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens Ende des folgenden Semesters erbracht werden.

² Wird die Kompensationsleistung rechtzeitig und genügend erbracht, wird der Leistungsnachweis mit «E» bewertet, ansonsten mit der Bewertung «F» als nicht bestanden.

³ Als ungenügend bewertete Leistungsnachweise werden durch einen zweiten Dozierenden überprüft.

Art. 41 *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

Art. 42 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Leistungsnachweise zu bemühen.

Art. 43 *Verhinderung oder Abbruch*

¹ Studierende, die durch einen zwingenden Grund daran gehindert werden, einen Leistungsnachweis anzutreten teilen dies umgehend der Studiengangleitung mit. Sie reichen unverzüglich bei der Studiengangleitung ein schriftliches Abmeldegesuch inklusive der nötigen Belege ein.

² Wird ein medizinischer Grund geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei Zweifeln an diesem kann die Hochschule Luzern eine Untersuchung bei einem Arzt ihres Vertrauens verlangen.

³ Die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gilt als zwingender Grund.

⁴ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studierende oder den Studierenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁵ Genehmigt die Studiengangleitung das Abmeldegesuch, muss die oder der Studierende den Leistungsnachweis innert angemessener Frist, in der Regel vor Beginn des nächsten Semesters, nachholen.

⁶ Genehmigt die Studiengangleitung das Abmeldegesuch nicht, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 44 *Einsicht in die Bewertungsunterlagen*

Die Modulverantwortlichen können unabhängig von der Bewertung des Leistungsnachweises Einsicht in die Bewertungsunterlagen gewähren, wenn sie dies als didaktisch sinnvoll erachten.

VII. Anrechnung von Studienleistungen

Art. 45 *Vorleistungen*

¹ Auf Gesuch bis zu einem von der zuständigen Vizedirektion festgelegten Termin hin können Studienleistungen, die vor Studienbeginn an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sowie vor Studienbeginn erbrachte Praxisleistungen angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die zuständige Vizedirektion.

² Auf Gesuch bis zu einem von der zuständigen Vizedirektion festgelegten Termin hin können Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, im Umfang von bis zu 30 Credits angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Vizedirektion.

³ Die Anerkennung von Vorleistungen erfolgt immer auf Grundlage einer Einzelfallprüfung. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

⁴ In der Regel werden nur ganze Module angerechnet.

Art. 46 *ISA-Module und Sprachenzentrum*

¹ Credits, welche Studierende des Fokus Design in ISA-Modulen oder in Kursen des Sprachenzentrums der Hochschule Luzern erwerben, werden als Wahlmodule (M) angerechnet.

² Credits, welche Studierende des Fokus Informatik in ISA-Modulen oder in Kursen des Sprachenzentrums der Hochschule Luzern erwerben, werden als Wahlmodule (M) angerechnet.

Art. 47 *In einem Austauschsemester erbrachte Studienleistungen*

Leistungsnachweise, die während eines Austauschsemesters an einer Gasthochschule erbracht und als genügend bewertet wurden, werden angerechnet, wenn:

- a. wenn möglich vor Antritt, jedoch spätestens bis vier Wochen nach Beginn des Austauschsemesters ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde, und
- b. die während des Austauschsemesters erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

Art. 48 *In einem begleiteten Praktikum erbrachte Leistungen*

Leistungen, die während eines begleiteten Praktikums erbracht wurden, werden angerechnet, wenn:

- a. vor Antritt des begleiteten Praktikums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde, und
- b. die während des begleiteten Praktikums erbrachten Leistungen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber schriftlich, in Form einer Arbeitsbescheinigung und eines Arbeitszeugnisses, bestätigt werden.

VIII. Studienabschluss

Art. 49 *Zulassung zur Bachelor-Arbeit*

¹ Studierende werden zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn sie mindestens 150 Credits erworben haben und alle bisher vorgeschriebenen Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen haben.

² Der Modulbeschrieb zur Bachelorarbeit kann vorsehen, dass für die Zulassung weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Art. 50 *Bachelor-Arbeit*

¹ Mit der Bachelor-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine komplexe Problemstellung aus der relevanten Fachrichtung zu bearbeiten und zu lösen.

² Die Bachelor-Arbeit besteht aus

- a. einem praktischen Teil
- b. einem schriftlichen Teil und
- c. einer Präsentation.

³ Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit absolviert werden, sofern die Einzelleistungen erkennbar und bewertbar bleiben.

Art. 51 *Bewertung der Bachelor-Arbeit*

¹ Der praktische Teil und die Präsentation werden von der Abschlusskommission bewertet. Der schriftliche Teil wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, wobei die Betreuerin oder der Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter amtiert. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann eine externe Expertin bzw. ein externer Experte sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied der Abschlusskommission sein.

² Für die Bachelor-Arbeit wird aus den Bewertungen der einzelnen Teile eine Gesamtbewertung berechnet. Die einzelnen Teile werden dabei proportional zu den dafür vergebenen Credits gewichtet.

³ Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn jeder einzelne Teil als genügend bewertet wird und eine genügende Gesamtbewertung erreicht wird.

⁴ Die Bewertung «FX» ist ausgeschlossen.

⁵ Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelor-Arbeit wird mit «F» bewertet. Die Studiengangleitung kann die Abgabefrist auf ein schriftliches Gesuch hin aus zwingendem Grund erstrecken.

⁶ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann bei der nächsten regulären Durchführung mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Art. 28 Abs. 3 ist anwendbar.

Art. 52 *Bachelor-Diplom*

¹ Das Bachelor-Diplom wird erteilt, wenn

- a. alle Pflichtmodule abgeschlossen sind und aus dem Wahlpflichtangebot genügend Credits erworben wurden, sowie
- b. die Bachelor-Arbeit als genügend bewertet wurde.

² Studierende, welche nicht innerhalb von sechs Jahren nach Studienbeginn die erforderlichen 180 Credits erworben haben, werden vom Studium ausgeschlossen.

³ Die zuständige Vizedirektion kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 53 *Titel*

Die verliehenen Titel lauten:

- a. im Fokus Design «Bachelor of Arts Hochschule Luzern/FHZ in Visueller Kommunikation mit Vertiefung in Digital Ideation» und
- b. im Fokus Informatik «Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in Informatik, Digital Ideation».

IX. Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial

Art. 54 *Arbeitsinstrumente und Arbeitsmaterial*

¹ Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer usw.) und Verbrauchsmaterialien (Kopie, Drucke usw.) grundsätzlich selbst auf.

² Die Anschaffung eines eigenen Laptops ist für alle Studierenden obligatorisch und muss vor Studienbeginn erfolgen. Die Systemvoraussetzungen werden jeweils bekanntgegeben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 55 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern², auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 56 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Digital Ideation an der Hochschule Luzern – Design & Kunst sowie an der Hochschule Luzern – Informatik vom 1. September 2022 wird aufgehoben.

Emmenbrücke, 30. November 2023

Rotkreuz, 30. November 2023

Hochschule Luzern – Design Film Kunst

Hochschule Luzern – Informatik



Prof. Dr. Jacqueline Holzer
Direktorin

Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 29. November 2023 genehmigt.